

# **Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten im öffentlichen Straßenraum in Schwäbisch Hall**

Der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall hat am \*\*\*\*\* auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005, des § 6a des Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 14. Januar 2004 und der Verordnung der Landesregierung zur Aufhebung der Verordnung über Parkgebühren vom 8. Juni 2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Parkgebühren in den öffentlichen Straßen in Schwäbisch Hall, für die die Stadt Schwäbisch Hall Straßenbaulastträger ist.

## **§ 2 Parkgebühren**

(1) Die Gebühren für das Parken im öffentlichen Straßenraum betragen an Parkuhren und auf Stellplätzen mit Parkscheinautomaten

<b>Zone</b>	<b>Stadtbereich</b>	<b>Parkgebühr</b>	<b>Höchstparkdauer</b>
I.	Haalstraße, Hafenmarkt, Steinerter Steg	pro 15 Min. = 0,30 €	30 Minuten
II.	Holzmarkt, Klosterstraße, Salinenstraße	erste 30 Min. = 0,30 € pro weitere 30 Min. = 0,50 €	120 Minuten
III.	Am Gänsberg, Im Lindach, Katharinenstraße, Lange Straße, Langenfelder Tor, Weilertor, Zollhüttengasse, Zwinger	pro 30 Min. = 0,30	120 Minuten
IV.	Alle nicht in Zone I, II und III aufgeführten Straßen und Plätze innerhalb des Stadtgrabenrings	pro 30 Min. = 0,50 €	60 Minuten

Die Gebührenpflicht besteht Montag – Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Samstag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr (ausgenommen an Feiertagen).

(2) Die Verwendung abweichender Zeittakte, wie unter Absatz 1 angegeben, kann bei gebührenpflichtigem Parken durch Verwaltungsentscheid geregelt werden. Bei abweichenden Zeittakten ist eine anteilige Bezahlung der in Absatz 1 genannten Gebühren zu gewährleisten.

(3) Aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse kann die Gebührenpflicht durch Verwaltungsentscheid zeitweise aufgehoben werden.

- (4) Die jeweils geltenden Parkgebühren sind auf den Tarifschildern von Parkuhren und Parkscheinautomaten anzugeben.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am \*\*\*\*\*in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkuhren und in Zonen mit Parkscheinautomaten vom 28. Juni 2001 außer Kraft.

Schwäbisch Hall, den

Hermann-Josef Pelgrim  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde / Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.